

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2970/16-IV

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Ausschuss für Wirtschaft	23.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Betrauungsakt für den Tourismusverband Fläming e. V. zum 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Teltow-Fläming beschließt:

1. Der Landkreis Teltow-Fläming betraut den Tourismusverband Fläming e.V. (nachfolgend: TVF) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zur langfristigen und nachhaltigen Positionierung und Entwicklung der Region Fläming im Bereich des Tourismus.
2. Die Betrauung wird in Form eines jährlichen Zuwendungsbescheids umgesetzt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden auf der bisherigen Berechnungsgrundlage von 0,95 € pro Einwohner per 31.12. des Vorvorjahres in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie des Amtes Dahme/Mark ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ansatz: 158.000,00 €

Finanzierung durch:

Produktkonto: 575010.531800

Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse Tourismusverband

Konto-Ansatz: 158.000,00 €

noch verfügbare Mittel: 158.000,00 €

Luckenwalde, den 09.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des AEUV geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV).

Die EU-Kommission erkennt jedoch im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedsstaaten bestimmte DAWI erbringen müssen. Nach herrschender Meinung ist auch die (touristische) Wirtschaftsförderung unter diese Dienstleistungen zu fassen. Weiterhin wird auf den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Abl. EU 2012 L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.) verwiesen.

Die mit dieser Betrauung verbundene jährliche Zuwendung soll es dem TVF ermöglichen, seine im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen. Die mit dieser Zuwendung erbrachten Ausgleichsleistungen gehen nicht über die für die Abdeckung der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung erforderlichen Kosten hinaus. Das Muster für den Zuwendungsbescheid über den Zuschuss befindet sich in der Anlage und ist Bestandteil des Kreistagsbeschlusses.

Die Mittel, die dem TVF in Form von jährlichen Zuwendungsbescheiden zur Verfügung gestellt werden, sind beihilferechtlich unbedenklich, da die Tätigkeit des TVF als DAWI zu werten ist. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten, das die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming in Auftrag gegeben hatten. In diesem Gutachten wurden beihilferechtliche und vergaberechtliche Aspekte untersucht.

Im Rahmen der Betrachtung der vergaberechtlichen Aspekte schlägt das Gutachten den Landkreisen vor, für den TVF die sogenannte „Inhouse-Fähigkeit“ herzustellen, um nicht gegen geltendes Recht, in dem Fall gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu verstoßen. In diesem Zusammenhang wird der Verband bis zum 31.12.2016 umstrukturiert. Das bedeutet:

- In den Entscheidungsgremien des TVF werden ausschließlich bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts vertreten sein, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind.
- Die Mitglieder aus der Privatwirtschaft werden ihre Fachkompetenz in die Verbandsarbeit zukünftig durch die Mitwirkung in vom Vorstand berufenen Beiräten einbringen.
- Der Tourismusverband wird zur Erbringung der DAWI ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- Im Rahmen der Mittelverwendung wird darauf geachtet, dass eine getrennte Buchführung über öffentliche und nichtöffentliche Gelder erfolgt.